

§ 7 Stmk. NPG Bezeichnungen

Stmk. NPG - Nationalparkgesetz Gesäuse

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 30.08.2025

(1) Gemeinden, auf deren Gebiet sich der Nationalpark erstreckt und die diesen fördern, sind berechtigt, die Bezeichnung "Nationalparkgemeinde" zu führen.

(2) Die Nationalparkgemeinden bilden die Nationalparkregion.

(3) Die Verwendung der Bezeichnung "Nationalpark-Gesäuse" im Rahmen wirtschaftlicher Tätigkeiten bedarf der Zustimmung der Nationalparkverwaltung.

In Kraft seit 01.08.2002 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at